

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe – Weidetierschutz



PI 06000 _ _ _ _ _

UI 06999 _ _ _ _ _

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.:	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
E-Mailadresse:	<input type="text"/>

Posteingangsdatum

Bankverbindung*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	IBAN	BIC	Name der Bank

* Die Bankverbindung ist nur auszufüllen, wenn kein Gemeinsamer Antrag im Antragsjahr abgegeben wurde.

Ich beantrage die Teilnahme an der folgenden Präventionsmaßnahme:
Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune
Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen*

*derzeit gibt es keine digitalen Techniken die in Hessen förderfähig sind - daher Beantragung nicht möglich

Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus
Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfsabweisender Schutzzäune (z.B. Stromgeräte)
Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz
Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen

Beantragte Fördersumme (gesamt): _____ € (Nettosumme des günstigsten Angebots)
 davon in Eigenleistung*: _____ € (Nettosumme)

*Eigenleistungen sind nur anzugeben, sofern für den Aufbau bzw. die Nachrüstung von Festzäunen keine Firma beauftragt wird und können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, gefördert werden.

Als Nachweis für die entstehenden Kosten lege ich die folgenden Angebote bei:

Angebot 1 (notwendig bei einer beantragten Summe von bis zu 500 Euro)
 Firmenname: _____ Nettobetrag in €: _____

Angebot 2 (notwendig bei einer beantragten Summe von 500 Euro bis 7.500 Euro)
 Firmenname: _____ Nettobetrag in €: _____

Angebot 3 (notwendig ab einer beantragten Summe von 7.500 Euro)
 Firmenname: _____ Nettobetrag in €: _____

Angaben zum Betrieb / Landbewirtschafter/in

Mir ist bekannt, dass die Präventionsmaßnahme nur gefördert wird, wenn in meinem Betrieb mindestens 10 der in der Richtlinie genannten Nutztiere gehalten werden und überwiegend diese landwirtschaftliche Nutzflächen in Hessen beweiden.

Sofern ich weniger als 10 dieser Nutztiere halte, ist mir bekannt, dass ich als andere/r Landbewirtschafter/in die Präventionsmaßnahme nur gefördert bekomme, wenn die Haltung der Tiere zur Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient und die Weideflächen in Hessen liegen.

Einen entsprechenden Nachweis füge ich bei (z.B. Landschaftspflegevertrag).

In meinem Betrieb befinden sich folgende Nutztiere (bitte hier nur die Anzahl der Tiere angeben, für die das beantragte Material angeschafft werden soll):

_____ Schafe	_____ Ziegen
_____ Alpakas	_____ Lamas
_____ Rinder (Alter < 1 Jahr)	_____ Rinder (Widerristhöhe < 112 cm)*
_____ Hausesel (Alter < 1 Jahr)	_____ Hausesel (Widerristhöhe < 112 cm)*
_____ Hauspferde (Alter <1 Jahr)	_____ Hauspferde (Widerristhöhe < 112 cm)*
_____ Damwild	_____ Gatterwild*

*Diese Tiere fallen unter die De-minimis-Regelung, sodass Sie die im Anhang befindliche Anlage "De-minimis-Erklärung" ausfüllen und mit dem Antrag einreichen müssen.

Ausführliche Beschreibung des Vorhabens

Hinweis: Zur ausführlichen Beschreibung gehören u.a. folgende Angaben:

Zaunart:

- Weidenetze: Anzahl und Höhe, Art
- Litzenzaun (mobil): Zaunlänge, Anzahl Litzen und Pfähle, Pfahlabstand, Höhe stromführende Leiter
- Litzenzaun (festinstalliert): Zaunlänge, Anzahl Litze und Pfähle, Pfahlabstand, Höhe stromführende Leiter
- Knotengeflechtzaun: Zaunlänge, Zaunhöhe, Anzahl der Pfähle, Pfahlabstand, Art des Untergabeschutzes (elektrifiziert/eingegrabener Zaun/ Zaunschürze), Art des Überkletterschutzes (elektifiziert / sonstiges)

Weidezaungerät:

- Anzahl der Geräte, Entladeenergie in Joule, Spannung bei 500 Ohm

Erdung:

- festinstalliert oder mobil, Anzahl Erdstäbe, Länge der Erdstäbe

Weitere Angaben:

- zusätzliche Materialien und deren Verwendung
- Anzahl der Herden über die Weideperiode
- zum Betrieb/Vorhaben (z.B. Zucht/Herdbuch, Einsatz der Tiere in der Landschaftspflege, etc.)
- Sollten Weidezauntore beantragt werden, ist dies zu begründen und zu beschreiben, wo bei Festzäunen das Weidetor positioniert werden soll. Zusätzlich können Skizzen in der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Angaben zu weiteren öffentlichen Mitteln

Für dieselbe Maßnahme wurden von mir keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt oder bewilligt.

Für dieselbe Maßnahme wurden von mir folgende weitere öffentliche Mittel beantragt oder bewilligt.

Öffentliches Mittel	Förderbetrag in Euro	Behörde / Behördenbescheid

Angaben zu den beweideten / genutzten Flächen

Die Investitionen kommen auf den Grünlandflächen des im Antragsjahr oder im Vorjahr gestellten "Gemeinsamen Antrag" zum Einsatz.

Flächengröße ha (gesamt): _____

Die Investitionen kommen auf folgenden Grünlandflächen (z.B. bei Festzäunen, Ereignisgebieten oder ohne Gemeinsamen Antrag) zum Einsatz:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Schlag- oder Flurstücksnummer</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
Gesamt		

Ich bestätige hiermit, dass ich für die genannten Flächen nutzungsberechtigt bin. Bei Beantragung von ortsfesten Zäunen lege ich für Pachtflächen den entsprechenden Pachtvertrag (Nutzungsberechtigung für mindestens die kommenden 7 Jahre entsprechend der Zweckbindungsfrist) als Kopie dem Antrag bei.

Mir ist bekannt, dass die Präventionsmaßnahmen nur gefördert werden, wenn die Fördervoraussetzungen gemäß der aktuell geltenden Richtlinie Weidetierschutz erfüllt sind.

Ich habe einen Schaden an einem landwirtschaftlichen Nutztier erlitten und füge den entsprechenden Nachweis (amtlicher Bescheid des WZH) bei.

Allgemeine Angaben

Mir ist bekannt, dass ich erst mit der Maßnahme beginnen darf, wenn ich eine Bewilligung erhalten habe. Sollte es zwingende Gründe geben, vor Erhalt eines Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen, stelle ich einen formlosen Antrag bei der für mich zuständigen Bewilligungsstelle und beginne erst, wenn ich hierfür eine Genehmigung erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass ich nach Durchführung der Maßnahme einen Auszahlungsantrag stellen und hierfür Nachweise entsprechend der Richtlinie Weidetierschutz vorlegen muss.

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Zuwendungsantrages besteht. Sofern das jährliche Antragsvolumen für Präventionsmaßnahmen nach Teil II Nr. 2.1 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs förderfähiger und vollständiger Anträge bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann hierbei eine Priorisierung vulnerabler Gruppen vornehmen (grundsätzlich Schafe, Ziegen, Gatterwild sowie von Wolfsübergriffen bedrohte Betriebe bzw. Gebiete).

Mir ist bekannt, dass es bei den oben genannten Präventionsmaßnahmen folgende Zweckbindungsfristen gibt, die ich einzuhalten haben:

- eine Zweckbindungsfrist von 7 Jahren bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör
- eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bei mobilen Zäunen.

Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben

Ich bestätige, dass mir die Vorgaben hinsichtlich dem Grundschutz und der guten fachlichen Praxis bekannt sind und ich diese, genauso wie die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren einhalte. Zudem komme ich den Melde- und Kennzeichnungspflichten bei der hessischen Tierseuchenkasse und der Zentralen Datenbank HIT nach.

Ich stimme der Verwendung meiner Daten aus der Zentralen Datenbank HIT zur Bearbeitung meines Antrages zu.

Meine HIT-Nummer lautet: 276 06 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Einhaltung der Beweidungsverpflichtung und zweckmäßiger Verwendung der geförderten Zäune

Ich verpflichte mich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung, sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Erklärungen

1. Ich bin damit einverstanden, dass die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen alle persönlichen und sachlichen Daten, die in meinem Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Vertragsabwicklung und statistischer Auswertung elektronisch verarbeitet. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist berechtigt, diese Daten an Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.
2. Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
3. Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Zweckbindungsfrist bzw. dem Verpflichtungszeitraum sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle sofort mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Zuwendungsbedingungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Zweckbindungsfrist bzw. dem Verpflichtungszeitraum, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Zuwendungsbedingungen für die restliche Dauer der Zweckbindungsfrist bzw. dem Verpflichtungszeitraum durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle.
4. Ich erkenne die für die Festsetzung der Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, für mich als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter bei der zuständigen Bewilligungsstelle oder auf der Homepage der WIBank einzusehen sind.
5. Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
6. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
7. Ich versichere, dass sich mein Unternehmen nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung befindet. Zudem habe ich bislang keine Rückforderungs-anordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erhalten.
8. Ich versichere, dass wir die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) erfülle.

9. Mir ist bekannt, dass

- alle Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,
- die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgang die Prüfung verweigere,
- von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1500 Euro fällig werden.

10. Mir ist bekannt, dass die von mir angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen, sowie für Beratung zuständigen Stellen, soweit dies den Zwecken der Richtlinie Weidetierschutz dient,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

-
- **Anlage 1:** De-minimis-Erklärung (nur auszufüllen, sofern Tierarten die unter die De-minimis-Regelung fallen auf Seite 1 im Antrag angegeben wurden)
 - **Anlage 2:** Datenschutzhinweise / Informationen zum Widerspruchsrecht

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Erklärung auf Gewährung der De-minimis-Beihilfe für den Erhalt von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe – Weidetierschutz 2025



0	6	9	9	9							
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

0	6	0	0	0	0						
---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

Personenident

Von den untenstehenden Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen habe ich Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass ich/mir im laufenden Kalenderjahr und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren 2023 und 2024 über die beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

keine weiteren De-minimis-Beihilfen

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor beantragt habe oder gewährt wurden.

Datum des Bescheides	Beihilfengeber - Aktenzeichen bitte angeben -	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro
Summe				

Ich bin weder überschuldet oder zahlungsunfähig, noch wurde über mich ein Insolvenzverfahren eröffnet. Sollte ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, teile ich dies mit.

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen



Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des EG-Vertrages).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedsstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) 2024/3118 der Europäischen Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor beantragt habe oder gewährt wurden.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 50.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sicher-gestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diesen Schwellenwert nicht überschreitet.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von **50.000 Euro** nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt.

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 bzw. nach Verordnung (EU) 2024/3118 erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Beihilfengeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-Minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.
Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Zeitraum des laufenden Kalenderjahres sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren eingehalten wurde. Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger in den letzten drei Kalenderjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung den o.g. De-Minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.
De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Anlage 2 - Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung für Antragsteller von landes-, bundes- und EU- finanzierten Fördermaßnahmen - gültig ab 01.01.2021 -

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Förderkredits weiter. Dazu zählen z.B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürger.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

a) Verantwortlicher Datenverarbeiter ist die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale – Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragte
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49-69-9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bzw. des Förderverhältnisses von unseren Kunden und Interessenten, anderen Betroffenen sowie anderen Banken oder in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Städte, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Einwohnermeldeamt, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung

über Konten und Zeichnungsvollmachten. Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Produktdaten, förderprogrammspezifische Angaben, Informationen über Ihre finanzielle Situation, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG):

- a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Vergabe und der Abwicklung von Förderdarlehen sowie Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Eine Verarbeitung kann auch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Maßnahmen beispielsweise im Rahmen der Förderberatung erfolgen.
- b. zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) erfolgt
Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Förderberatung im Auftrag des Landes, der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.
- c. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)
Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.
- d. im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie zum Beispiel zur Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zu Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.
- e. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.
Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wer bekommt meine Daten?

- Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur vollständigen Antragsbearbeitung und zur vollständigen Antragsabwicklung Auch eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten nach Maßgabe der DSGVO erhalten. Anträge mit personenbezogenen Daten, die Sie je nach Fördermaßnahmen bei den dafür zuständigen Kreisverwaltungen oder bei den Regierungspräsidien des Landes Hessen stellen, gelten als Anträge an die WIBank.
- Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragsbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Antragsteller und Antragsinhalte dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies zulassen, der Antragsteller eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäischen Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Justiz), der Helaba-Konzern im Rahmen der Zahlungsabwicklung der Förderprogramme, die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union, die Stellen, die zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden, zuständig sind, Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und wir einer rechtlichen Verpflichtung zur Übermittlung unterliegen, die nach § 197 Absatz 4 SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständigen Stellen.
- Die Daten dieses Antrages können nach 5 und 6 EU-DSGVO ebenfalls weiterverarbeitet werden, soweit Auskunfts-, Unterrichts- und Übermittlungspflichten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der dazu berufenen Behörden in landwirtschaftlichen Angelegenheiten dienen. Hierzu zählen insbesondere § 63 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, § 12 Abs. 3 und 7 des Düngegesetzes und § 135 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes, § 93 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 des Agrarstatistikgesetzes und § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Landesstatistikgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, soweit personenbezogene Daten der Auszahlung, Prüfung und Evaluierung der damit beauftragten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zu Grunde zu legen sind, soweit die Hessische Agrarverwaltung als Träger öffentlicher Belange an behördlichen Beteiligungsverfahren z.B. nach § 9 des Raumordnungsgesetzes und § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt ist, soweit personenbezogene Daten für die Erstellung agrarstruktureller Vorplanungen S.d. § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes heranzuziehen sind und soweit forschende Institute ein berechtigtes Interesse an der Auswertung und Veröffentlichung von Daten in aggregierter Form haben. Davon unberührt bleibt die Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung der Daten nach Einwilligung des Antragstellers nach Art. 6 Abs. 1 Ziffer a) EU-DSGVO.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre Daten im Hinblick auf Art. 67 VO 2021/2116 grundsätzlich wenigstens 10 Jahre, sofern nicht andere zwingende Aufbewahrungsvorschriften für die konkrete Förderung eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben bzw. sonstige berechnete Belange, wie z.B. eine Rechtsverfolgung, eine längere, zeitlich befristete Aufbewahrung erforderlich machen; die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO. Sofern die Verarbeitung nicht aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gem. Artikel 6 Abs. 1 e) erfolgt, besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Referat Kreditinstitute, Tel: 0611/1408-124/127/176. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung/eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder aufgrund von Förderbestimmungen verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Förderprogramme setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Förderpartner und /oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus. Darüber hinaus sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie nach der Abgabenordnung verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Eröffnung eines Kontos den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
 – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen
 Girozentrale – Datenschutzbeauftragter
 Kaiserleistraße 29-35
 63067 Offenbach
 Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
 E-Mail: datenschutz@helaba.de